

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen und
Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 24. Februar 2011

Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik: Vernehmlassungsantwort z.Hd. SGK-N

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Wir danken Ihnen für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Mit der neuen Verfassungsbestimmung soll die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit gefördert und mit Absatz 4 (Minderheitsantrag) Familienarmut bekämpft werden. Wir begrüssen deshalb den Vorschlag für einen neuen Verfassungsartikel und beantragen, Absatz 4 (Minderheit) aufzunehmen.

Begründung

Die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit ist für die Gewerkschaften eine wichtige gleichstellungspolitische Forderung und zentrales Element einer zeitgemässen Familienpolitik. Sie ist aber auch eine Herausforderung für Frauen und Männer und heute noch für viele Frauen mit viel Stress verbunden. Verbesserungen sind dringend notwendig.

Um eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit zu erreichen, braucht es Massnahmen und Verbesserungen in verschiedenen Dimensionen:

Zeit z.B. der Erwerbssersatz bei Mutterschaft, Vaterschaftsurlaub, Elternzeit;

Geld z.B. existenzsichernde Löhne, Lohngleichheit, Familienzulagen;

Infrastrukturen z.B. angepasste Schulmodelle (Blockzeiten, Tagesschulen) genügend bezahlbare Infrastrukturen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung mit pädagogischem Auftrag und entsprechenden Konzepten sowie ausreichend Personal mit qualifizierter Ausbildung und fortschrittlichen Anstellungsbedingungen, ausreichend Infrastrukturen für die Betreuung pflegedürftiger Angehöriger.

Es ist unbestritten, dass im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung die Infrastrukturen nicht ausreichend vorhanden sind und der Bedarf ohne stärkeres Engagement von Bund und Kantonen nicht in vernünftiger Zeit gedeckt werden kann. Mit dem Verfassungsartikel wird zumindest das bedarfsgerechte Angebot als Zielsetzung und eine Förderkompetenz des Bundes festgeschrieben. Beides unterstützt diesen dringend notwendigen Ausbauprozess.

Verschiedene Untersuchungen haben immer wieder gezeigt: Alleinerziehende und ihre Kinder gehören zu den von Armut am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen. Die Studie „Existenzsicherung im Föderalismus der Schweiz“ der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS zeigt, dass das verfügbare Einkommen der Einelternfamilien wesentlich von der Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung abhängt. Die Alimentenbevorschussung wird in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt und bietet deshalb keinen einheitlichen Schutz vor Armut:

- Die bevorschussten Höchstbeträge pro Kind sind unterschiedlich ausgestaltet!
- Die Bevorschussung ist in der Regel an Einkommens- und Vermögenslimiten gebunden. Bezüglich der Höhe dieser Anspruchsgrenzen herrscht Vielfalt.
- Unterschiedlich ist auch die Praxis hinsichtlich der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Konkubinatspartners bzw. der Konkubinatspartnerin des obhutsberechtigten Elternteils.

Der SGB fordert im Rahmen der Armutsbekämpfung seit Jahren – zusammen mit weiteren Akteuren aus dem Sozialbereich wie SKOS, Caritas, Städteinitiative, SODK – die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung. Mit dem neuen Verfassungsartikel könnte der Bund Grundsätze für die Harmonisierung festlegen und damit einen wichtigen Beitrag zur Armutsbekämpfung und zur Existenzsicherung leisten.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Christina Werder
Zentralsekretärin